Anlage 3

Anlage zur BV/0492/2017

Zur Behandlung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 11.05.2017 im Hauptausschuss am 18.05.2017 in der STVV am 01.06.2017



Austauschseite

zur Beschlussvorlage BV/0492/2017 "Förderrichtlinie zur Belebung des Einzelhandels" zur HA-Sitzung am 18.05.2017, zur StVV-Sitzung am 01.06.2017

- resultierend aus dem AWF am 11.05.2017 - (Änderungen sind rot dargestellt)

Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage Rechtsanspruch

1.1 Zuwendungszweck

Die Stadt Eberswalde, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, private Maßnahmen zur Stadtteilbelebung finanziell zu fördern und die Stadtteile als attraktive Einkaufs- und Erlebnisstandorte mit einem positiven Image zu stärken. Zu diesem Zweck steht für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 jeweils ein Budget in Höhe von 30.000 € zur Verfügung.

1.2 Rechtsgrundlage Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über Förderanträge entscheidet die Stadt Eberswalde, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

Gegenstand der Förderung können kleinteilige Maßnahmen mit lokaler, regionaler oder überregionaler Wirkung zur positiven Wahrnehmung der Stadtteile als Zentren für Einzelhandel, Erlebnis und Kultur sein, die zu einer deutlichen Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Allgemeinheit vor Ort führen.

Grundsätzlich kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen einen Bezug zum Innenstadtzentrum Eberswalde und dem Nebenzentrum Finow sowie den Grund- und Nahversorgungszentren Brandenburgisches Viertel und Westend (Anlage 1) haben.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Zuwendungen können für Maßnahmen gewährt werden, die einen darstellbaren Bezug zum Einzelhandel haben und maßgeblich dazu beitragen:

- den Bekanntheitsgrad und das Image zu erhöhen,
- die Passantenfrequenz und Verweildauer zu steigern,
- das Ambiente und den Erlebnisfaktor im öffentlichen Raum zu erhöhen,
- die Kaufkraft stärker zu binden.

Demgemäß können Maßnahmen aus den folgenden Schwerpunktbereichen gefördert werden, die erwarten lassen, dass sie den genannten Zielen dienen, wie zum Beispiel:

Zur Behandlung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 11.05.2017 im Hauptausschuss am 18.05.2017 in der STVV am 01.06.2017

Austauschseite

zur Beschlussvorlage BV/0492/2017 "Förderrichtlinie zur Belebung des Einzelhandels" zur HA-Sitzung am 18.05.2017, zur StVV-Sitzung am 01.06.2017

- resultierend aus dem AWF am 11.05.2017 - (Änderungen sind rot dargestellt)

- Stadtgestaltung und Aufenthaltsqualität
 - z.B. stadtgestalterische Maßnahmen wie saisonale Beleuchtung oder Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum u.a.
- Image und Marketing
 - z.B. Werbemaßnahmen wie Flyer, Broschüren oder Gutscheine u.a.
- Erlebnis und Service
 - z.B. publikumswirksame Aktionen oder themenbezogene Events mit Erlebnischarakter u.a.
- Medien und Digitalisierung
 - z.B. Einsatz digitaler Medien, z.B. App/Homepage, zum Aufbau einer einheitlichen Werbelinie ("Marke") für die Gemeinschaft der Händler und Gastronomen im Stadtteil u.a.

2.3 Förderausschluss

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden bzw. über andere Förderprogramme förderfähig sind,
- Pflege, Wartung, Ersatz oder Reparatur von Gegenständen, die einen Zuschuss über diese Förderrichtlinie erfahren haben,
- Verbrauchs- und Folgekosten, die im Rahmen des Projektes anfallen,
- jegliche Personal-, Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Maßnahmen zur Bauwerkssicherung und -sanierung sowie zur Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten,
- Kostenanteile in der Höhe, in der der Zuwendungsempfänger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann,
- Reisekosten, Kosten für Catering, Kosten und Honorare für Beratungsleistungen, Gutachten, Konzepte etc., Kosten für Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung, Versicherungen, Gebühren, Bußgelder u.a.
- unbefristete Maßnahmen sowie jegliche Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- Politische Parteien
- Spielhallen und ähnliche Einrichtungen
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Grundstücken oder Geschäftsanteilen

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können nur in der Stadt Eberswalde unternehmerisch tätige natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein (private Unternehmen) sowie Vereine, Stiftungen, soziale Einrichtungen und sonstige private Institutionen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Pro Antragsteller und Jahr können maximal 3 Zuwendungen gewährt werden.

Zur Behandlung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 11.05.2017 im Hauptausschuss am 18.05.2017 in der STVV am 01.06.2017

Austauschseite

zur Beschlussvorlage BV/0492/2017 "Förderrichtlinie zur Belebung des Einzelhandels" zur HA-Sitzung am 18.05.2017, zur StVV-Sitzung am 01.06.2017

- resultierend aus dem AWF am 11.05.2017 - (Änderungen sind rot dargestellt)

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgsam zu behandeln; der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Maßnahme maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Bei der Erstellung von Medien zur Publizität in Internet, Broschüren, Faltblättern, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern oder Ähnlichem im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln dieser Förderrichtlinie gefördert werden, ist stets das offizielle Logo der Stadt Eberswalde sowie der Hinweis "Unterstützt durch die Stadt Eberswalde" auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die verwendenden Logos werden von der Stadt Eberswalde, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, als Muster zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sind dem Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung und frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen.

Verletzt der Zuwendungsempfänger eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, ist die Stadt Eberswalde, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen und die Vorlage der hierzu erforderlichen Unterlagen zu verlangen; der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, einzureichen. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 2) zu verwenden.

Der Antrag ist nur mit verbindlicher Unterschrift gültig und muss mindestens folgende Informationen enthalten:

Zur Behandlung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 11.05.2017 im Hauptausschuss am 18.05.2017 in der STVV am 01.06.2017

Austauschseite

zur Beschlussvorlage BV/0492/2017 "Förderrichtlinie zur Belebung des Einzelhandels" zur HA-Sitzung am 18.05.2017, zur StVV-Sitzung am 01.06.2017

- resultierend aus dem AWF am 11.05.2017 - (Änderungen sind rot dargestellt)

Anlage 3: Zuwendungsbescheid



Bewilligungsbehörde:

Dewilligungsbi	enorue.					
Stadt Eberswa	lde					
Der Bürgermei	ster Amt für V	Virtschaft	sförderu	ng und	Tourismus	
Breite Straße 4	1 - 44					
16225 Eberswa						
Az.:						
	, den					
(Ort, Datum)						

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(kommunale Förderung von kleinteiligen Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels in den Eberswalder Stadtteilen)

Betreff: Zuwendung der S hier:	Stadt Eberswal	de, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus
Bezug: Ihr Antrag vom	_ _	
Anlage: Richtlinie zur kon der Eberswalder Stadtteile		lerung von kleinteiligen Maßnahmen zur Belebun 2017.
1. Bewilligung		
Auf Ihren vorgenannten A	ntrag bewillige	ich Ihnen
für die Zeit vom	bis	(Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe	von	EUR
in Buchstaben:		EUR)

Zur Behandlung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 11.05.2017 im Hauptausschuss am 18.05.2017 in der STVV am 01.06.2017

Austauschseite

zur Beschlussvorlage BV/0492/2017 "Förderrichtlinie zur Belebung des Einzelhandels" zur HA-Sitzung am 18.05.2017, zur StVV-Sitzung am 01.06.2017

- resultierend aus dem AWF am 11.05.2017 - (Änderungen sind rot dargestellt)

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügte Richtlinie zur Förderung von kleinteiligen Maßnahmen zur Belebung der Eberswalder Stadtteile ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel ist im Anschluss an die Durchführung bei der Stadt Eberswalde, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, unter Vorlage der Originalbelege, einschließlich einer Kopie zu erbringen.

Der bewilligte Zuschuss ist zweckgebunden für die o. g. Maßnahme. Bei nicht oder nicht vollständig zweckentsprechender Verwendung der finanziellen Mittel ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eberswalde - Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus -, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde. zu erheben.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Zur Behandlung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 11.05.2017 im Hauptausschuss am 18.05.2017 in der STVV am 01.06.2017

Austauschseite

zur Beschlussvorlage BV/0492/2017 "Förderrichtlinie zur Belebung des Einzelhandels" zur HA-Sitzung am 18.05.2017, zur StVV-Sitzung am 01.06.2017

- resultierend aus dem AWF am 11.05.2017 - (Änderungen sind rot dargestellt)



Anlage 4: Mittelanforderung

Zuwendungsempfänger/Vertretungsbe	rechtigte/r
An die	
Stadt Eberswalde Amt für Wirtschaftsförderung und Touri Breite Str. 41-44 16225 Eberswalde	ismus
Zuschüsse der Stadt Eberswalde, Ar Zuwendungsbescheid vom20 AZ;	mt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, 2017 17
Mittelanforderung	
es wurden insgesamt bewilligt	€
bisher wurden abgerufen	€
zu geleisteten Zahlungen werden	€
angefordert. Rechnungsbelege im Orig	inal über den angeforderten Betrag liegen bei.
Kontoverbindung des Zuwendungsem	pfängers/vertretungsberechtigten
IBAN:	
BIC:	
Bezeichnung des Kreditinstituts:	
Eberswalde, den (Ort, Datum)	(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Zur Behandlung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 11.05.2017 im Hauptausschuss am 18.05.2017 in der STVV am 01.06.2017

Austauschseite

zur Beschlussvorlage BV/0492/2017 "Förderrichtlinie zur Belebung des Einzelhandels" zur HA-Sitzung am 18.05.2017, zur StVV-Sitzung am 01.06.2017

- resultierend aus dem AWF am 11.05.2017 - (Änderungen sind rot dargestellt)

Anlage 5: Verwendungsnachweis		Stadt Eberswald
(Zuwendungsempfänger) (Ort,	Datum)	
(Anschrift der Bewilligungsbehörde): Stadt Eberswalde		
Der Bürgermeister Amt für Wirtschaftsförderu	ng und Tourisi	mus
Breite Straße 41 - 44		
16225 Eberswalde		
Verwendungs Betr.:		
(Zuwendungszweck)		
Durch Zuwendungsbescheid der Stadt Eberswald	e, Amt für Wirts	schaftsförderung und
Tourismus (Bewilligungsbehörde)		
vom Az.:	über	EUR
vom Az.:	über	EUR
wurden zur Finanzierung der oben		
aufgeführten Maßnahmen insgesamt bewilligt:		EUR
Es wurden insgesamt ausgezahlt:		EUR
I. Sachbericht		
(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, unter and Abschluss, Erfolgt und Auswirkungen der Maßnahme, etwaig Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Planungen und von	je Abweichungen v	on den dem

Zur Behandlung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 11.05.2017 im Hauptausschuss am 18.05.2017 in der STVV am 01.06.2017

Austauschseite

zur Beschlussvorlage BV/0492/2017 "Förderrichtlinie zur Belebung des Einzelhandels" zur HA-Sitzung am 18.05.2017, zur StVV-Sitzung am 01.06.2017

- resultierend aus dem AWF am 11.05.2017 - (Änderungen sind rot dargestellt)

3. Belege

(Ort, Datum)

Die Originalbelege sowie Kopien sind beigefügt.

III. Bestätigungen

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden sowie
- · die Ausgaben notwendig waren und wirtschaft und sparsam verfahren worden ist.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort, Datum)	(Rechtsverbir	ndliche Unterschrift)
V. Ergebnis der	Prüfung durch die Sta	dt Eberswalde, Amt für Wirtschaftsförderung
und Tourismus	achweis wurde anhand de	er vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben
Der Verwendungsna		

(Dienststelle/Unterschrift)